



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 3/2015 vom 16.01.2015

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Ergänzende Satzung (Sondersatzung) nach § 4 Absatz 4 der Straßen-
ausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum

Seite 3

Stadt Diepholz

Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2015

Seite 3 - 4

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2015

Seite 4 - 6

Samtgemeinde Barnstorf

Satzung der Samtgemeinde Barnstorf zur Übertragung der Abwasser-
beseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten (Eigentümer und Erb-
bauberechtigte) von Grundstücken gemäß § 96 Abs. 4 des Nieder-
sächsischen Wassergesetzes (NWG)

Seite 7 - 8

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Bahrenborstel

Bebauungsplan Nr. 15 „Hauskamp III – 2. Änderung“

Seite 8 - 9

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2015

Seite 9 - 10

Samtgemeinde Siedenburg

Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2015

Seite 10 - 11

Gemeinde Staffhorst

Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2015

Seite 11 - 12

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz

Veröffentlichung im Internet: www.diepholz.de

Gebühren für Veröffentlichungen: 0,40 €/mm. Erscheint monatlich.

Auskunft erteilt: Frau Elke Kriete (05441/976-1303), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Allgemeine Informationen über den Landkreis: Tel. 05441/976-3333, Fax 05441/976-1728

e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 05.01.2015

L1.4/L67007/03-08_02/2014-0029

Seite 13

Stadt Bassum

ERGÄNZENDE SATZUNG (Sondersatzung)

nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 10, 13 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum vom 27.03.2001, zuletzt geändert am 27.10.2009, hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Für die Erneuerung/Verbesserung der Straßenbeleuchtungen durch Umstellung auf LED im Rahmen der Klimaschutzinitiative der Stadt Bassum wird der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand in Abweichung von § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 c und 3 c der Straßenausbaubeitragssatzung auf 0 % - für alle vom 01.05.2012 bis 31.12.2015 fertig gestellten Maßnahmen - festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, den 13.01.2015

Der Bürgermeister

gez.

L.S.

- Porsch -

Stadt Diepholz

Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 26.406.900,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 27.340.900,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 25.888.400,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen auf 27.855.300,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

- 2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 24.376.900,00 €
- 2.2.1 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 24.187.400,00 €

2.1.2	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.511.500,00 €
2.2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.615.400,00 €
2.1.3	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	52.500,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.512.500,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Gemeindehaushalts- und kassenverordnung, sofern sie 200.000,00 € je Einzelfall überschreiten.

Diepholz, den 18. Dezember 2014
gez. Dr. Schulze (LS)
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Schreiben vom 08.01.2015 – Az.: FD 30 – 916 – 912 – mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstandet wird. Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 13.01.2015
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze
Dr. Schulze

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl Nr. 31/2010 vom 23.12.2010) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	64.942.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	68.061.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	452.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	452.500,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.412.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.116.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	670.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.268.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	737.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	64.083.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	69.122.000,00 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	1.158.900,00 €
Aufwendungen in Höhe von	1.158.900,00 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	46.500,00 €
Ausgaben in Höhe von	46.500,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Baubetriebshof für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.724.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.730.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.600,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.724.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.614.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	308.000,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.730.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.922.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 2a

In den Wirtschaftsplänen der Sozialstation und des Baubetriebshofes werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird auf 12.000,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4a

Für die Sozialstation und den Baubetriebshof werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Stuhr, den 11. Dezember 2014
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 06. Januar 2015 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Zimmer 227, von Mo bis Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr, Mo und Di von 14:00 - 16:00 Uhr und Do von 14:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, den 07. Januar 2015
Gemeinde Stuhr
gez. Niels Thomsen
Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

Satzung der Samtgemeinde Barnstorf zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten (Eigentümer und Erbbauberechtigte) von Grundstücken gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr.31/2010 S. 576), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S.63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191 S. 191) und § 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in der Sitzung am 11.12.2014 diese Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- 1) Die Nutzungsberechtigten der in der Auflistung im Anhang 2 zu dieser Satzung genannten bebauten Grundstücke und im Anhang 1 kartenmäßig dargestellten Grundstücke in der Samtgemeinde Barnstorf haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gilt auch, wenn sich die im Anhang genannten Grundstücksverhältnisse ändern.
- 2) Der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist unter den Voraussetzungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Barnstorf möglich.
- 3) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes (sog. Fäkalschlamm) den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung, Erlaubnis, Anzeigepflicht

- (1) Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in die im Anhang 2 genannten und in den Anhang 1 dargestellten oberirdischen Gewässern oder in das Grundwasser einzuleiten.
- (2) Für die Einleitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Abwassers in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser ist entsprechend § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Diepholz) eine Erlaubnis einzuholen.
- (3) Die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser gilt als erteilt, wenn der Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage, für die eine „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ nach § 25 der Niedersächsischen Bauordnung oder eine europäische technische Zulassung nach § 6 des Bauproduktengesetzes besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind, eine Woche vor Beginn des Vorhabens über die Samtgemeinde Barnstorf dem Landkreis Diepholz anzeigt.
- (4) Ein Wechsel in der Nutzungsberechtigung (z. B. Grundstücksverkauf) ist dem Landkreis Diepholz über die Samtgemeinde Barnstorf anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2001 außer Kraft.

Barnstorf, den 11.12.2014
Samtgemeinde Barnstorf
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Lübbers
Lübbers

Der Landkreis Diepholz als Untere Wasserbehörde erteilt hiermit zu vorgenannter Satzung gemäß § 96 Abs. 5 NWG die Zustimmung.

Diepholz, den 16.12.2014
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Bahrenborstel

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 15 „Hauskamp III - 2. Änderung“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 15 „Hauskamp III - 2. Änderung“



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Bahrenborstel, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch
Donnerstag
Freitag

08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
08.00 bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahrenborstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bahrenborstel, 08.01.2015
Gemeinde Bahrenborstel
Der Bürgermeister
Albers

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Barenburg in der Sitzung am 27.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.397.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.565.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	30.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	30.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.349.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.505.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	48.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	59.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.397.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.580.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 224.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **390 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **360 v. H.**

2. Gewerbesteuer **360 v. H.**

Gemeinde Barenburg
Barenburg, den 27.11.2014
(Meyer)
Bürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat des Flecken Siedenburg in der Sitzung am 03.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 968.300 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.081.100 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 937.300 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.017.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 34.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 10.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	937.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.061.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 156.216 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Siedenburg, 05.12.2014

Ahrens

Gemeindedirektor

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 07.01.2015 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 12.01.2015

Flecken Siedenburg

Der Gemeindedirektor

Ahrens

Gemeinde Staffhorst

Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in der Sitzung am 04.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	402.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	444.700 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	4.700 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	387.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	412.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	121.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	387.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	537.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 64.566 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Siedenburg, 08.12.2014
gez. Lüschow
Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 08.01.2015 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 13.01.2015
Gemeinde Staffhorst
Der Bürgermeister
Lüschow

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 05.01.2015

L1.4/L67007/03-08_02/2014-0029

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) plant in den Gemeinden Ehrenburg, Eydelstedt und Drentwede, im Landkreis Diepholz, im Land Niedersachsen, ihre derzeit außer Betrieb genommene Lagerstättenwasserleitung 829.100/200 zwischen den Stationen Wietingsmoor H3 und Wietingsmoor H1 zu sanieren. Das Sanierungskonzept wird sich am Ist-Zustand der Rohrleitung orientieren. Sofern sie integer ist, soll lediglich ein Gewebeliner eingezogen werden. Andernfalls ist ein Leitungsneubau, am Rande des Schutzstreifens zur bestehenden Leitung, geplant. Für die Baumaßnahme ist eine Grundwasserhaltung von ca. 20.000 m³ pro Jahr vorgesehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3c i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 05.01.2015
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
gez.
Lanfermann

(L. S.)